

# **Satzung**

**des**

**Junggesellenverein**

**„Gemütlichkeit“**

**Schwarz- und Vilich-  
Rheindorf**

Neugegründet: 01.Juni1997

Stand: 24. Februar 2002

## §1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Junggesellenverein „Gemütlichkeit“ Schwarz- und Vilich- Rheindorf“.  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2

### Zweck des Vereines

1. Der Zweck des Vereins besteht in der traditionellen Brauchtumpflege im Sinne eines Junggesellenvereins.  
Zu diesem Zweck wird der Verein unter anderem Veranstaltungen und Umzüge durchführen bzw. an ihnen mitwirken, Aktivitäten anregen um das Dorfleben attraktiver zu gestalten, Maibäume und Eierkrone aufstellen, Fahrten durchführen, sowie alle andere Aktivitäten der Brauchtumpflege im Sinne eines Junggesellenvereins.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

## §3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ledige Mann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand.

## §4

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Hochzeit oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, die satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt, sich unkameradschaftlich verhält oder bei halbjährigem Beitragsrückstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## §5

### Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliedsbeiträge sind in der Regel monatlich im Voraus zu zahlen.

## §6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §7

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet halbjährlich im Geschäftsjahr statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, der Vorstand dies beschließt oder mindestens  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte schriftlich vom Vorstand verlangen.

## §8

### Einberufung von Mitgliederversammlungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Im Falle einer ordentlichen Mitgliederversammlung hat die Tagesordnung folgende Punkte zu enthalten: Entgegennahme der Vorstandsberichte, Kassenbericht, Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

## §9

### Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird aus den Reihen des Vorstands ein Versammlungsleiter bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt ist nur, wer seine fälligen Beiträge geleistet hat und bei der Versammlung anwesend ist.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag bei der nächsten Mitgliederversammlung neu verhandelt. Sollte auch dann keine Stimmenmehrheit gegeben sein, gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
5. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
6. Der Schriftführer führt das Protokoll.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung; die Personen des Versammlungsleiters und des Schriftführers; die Zahl, Name und Anschrift der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### §10

##### Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem Beisitzer.
- Der Verein wird durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden bei Verhinderung des Vorsitzenden zunächst der Stellvertreter und bei dessen Verhinderung der Kassenwart tätig.
- Der Vorstand ist zu Rechtsgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 1.000,-- Euro berechtigt.
- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### §11

##### Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.
- Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

#### §12

##### Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

#### §13

##### Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Bei Einstimmigkeit des Vorstands kann von dieser Wochenfrist abgesehen werden.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird wie in §9 verfahren.
- Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer zu protokollieren. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen und Anschrift der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§14

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Vorstandsmitglieder können nicht zu Kassenprüfern gewählt werden.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Tagesordnung muss den Punkt: „Auflösung des Vereins „ enthalten und in der Einladung bekannt gegeben werden.
2. Bei der Auflösung fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an das Heimatmuseum Beuel und an den Kindergarten Schwarzhendorf mit der Bestimmung, es für ihre satzungsmäßige Arbeit einzusetzen.

Schwarzhendorf, den 01.01.2002

- Klaus Rost -  
1. Vorsitzender

- Sebastian Schmitz -  
2. Vorsitzender

- Sven Ehlers -  
Kassenwart

- Daniel Bellinghausen -  
Schriftführer

- Wolfgang Stahl  
-  
Beisitzer

Zu den Gründungsmitgliedern des Junggesellenverein „Gemütlichkeit“ Schwarz- und Vilich- Rheindorf gehören:

Klaus Rost

Sven Ehlers

Stephan Birl

Sascha Beilke

Christoph Kurscheid

Jorg Schnichels

Markus Wollweber

Helge Meis

Carsten Riehn

Oliver Schrumpf

Thomas Biermann

Als Gäste waren bei der Gründungsversammlung anwesend:

Kai Ehlers

Marco Schmitz

Sascha Freitag